

Gemeinde Kappel-Grafenhausen
Ortenaukreis

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 12. November 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen wird ab dem 01.01.2002 unter der Bezeichnung "**Abwasserbeseitigung Kappel-Grafenhausen**" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuß obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Zuständigkeiten richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 13. November 2001
Bürgermeisteramt



Armin Klausmann
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerke:

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln beider Rathäuser vom 22. November 2001 bis 30. November 2001 öffentlich bekanntgemacht. Auf die Anschläge wurde gleichzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde vom 22. November 2001 hingewiesen. Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 30. November 2001 rechtswirksam vollzogen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 08. Januar 2002 angezeigt.

Kappel-Grafenhausen, den 08. Januar 2002
Bürgermeisteramt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Klausmann', written over the printed name and title.

Armin Klausmann,
Bürgermeister

